

FAQ zum Streik

Ist dieser Streik erlaubt?

Ja - die Friedenspflicht endete mit Ablauf des Gehaltstarifvertrages am 30. September 2026. Die Friedenspflicht endet grundsätzlich mit dem Ablauf der vereinbarten Tarifvertragsdauer oder mit dem Ablauf der Kündigungsfrist. Verhandlungen der Tarifvertragsparteien begründen keine auf ihren Gegenstand bezogene Friedenspflicht. Der Streik muss rechtskräftig sein, sich also auf den Abschluss eines Tarifvertrags mit zulässigem Inhalt beziehen.

Wer darf streiken?

Arbeitnehmer*innen und Auszubildende, die unter die Geltungsbereiche der mit dem AGV des privaten Bankgewerbes e.V. geschlossenen Tarifverträge fallen. Egal ob Gewerkschaftsmitglied, oder nicht. Wichtig hierbei: Angestellte, deren Entgelt höher ist, als es die Gehaltstabelle ausweist, deren Tätigkeiten ansonsten aber von den tariflich geregelten Eingruppierungskriterien erfasst werden, sind keine außertarifliche Angestellte. Sie können streiken. Angestellte, die übertariflich vergütet werden und im Arbeitsvertrag eine dynamische Verweisungsklausel auf den Tarifvertrag haben, können ebenfalls im Rahmen des Partizipationsstreiks streiken. Ebenso dürfen Kolleg*innen mit befristeten Arbeitsverträgen streiken. Wichtig ist: der Streik muss von einer tariffähigen Gewerkschaft ausgehen. Streiks sind ein Grundrecht (Art. 9 Abs. 3 Grundgesetz).

Wie sieht es mit Leiharbeiter*innen aus?

Auch Leiharbeiter*innen müssen in einem bestreikten Betrieb nicht arbeiten. Dies sieht das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in §11 Abs. 5 ausdrücklich vor. Ein Nachteil kann Leiharbeiter*innen dadurch nicht entstehen. Der Arbeitgeber muss das Gehalt weiterzahlen oder für den Einsatz in einem nicht bestreikten Betrieb sorgen.

Muss ich mich abmelden bzw. meine Teilnahme vor dem Streiktag mitteilen?

Nein. Ein ausdrückliches Abmelden bei der Führungskraft ist grundsätzlich nicht notwendig und kann auch nicht verlangt werden. Im Falle einer Arbeitsniederlegung nach einem Streikaufruf darf der Arbeitgeber bei allen am Streiktag abwesenden Mitarbeiter*innen von einer Streikteilnahme ausgehen. Da aufgrund von mobilem Arbeiten und Führungskräften, die teils an anderen Standorten sitzen, eine Streikteilnahme häufig nicht offenkundig ist, empfehlen wir eine kurze informelle Nachricht über die Streikteilnahme an die Führungskraft oder an arbeitende Kolleg*innen. Die Forderung, sich vorab in Streiklisten einzutragen, ist nicht zulässig. Die Entscheidung, sich am Streik zu beteiligen kann spontan erfolgen.

Muss gestempelt werden?

Wenn Sie ganztägig am Streik teilnehmen, buchen Sie nichts. Etwaige Streikzeiten werden von der Führungskraft im HR Gate erfasst. Diese Zeiten dürfen nicht von Mitarbeitenden selbst als Arbeitszeit erfasst werden.

Was ist mit Überstunden?

Überstundenanordnungen wegen der Teilnahme am Streik sind rechtswidrig und unwirksam. Eine Verpflichtung zur Nacharbeit der durch den Streik ausgefallenen Arbeitsstunden besteht nicht. Insofern Mehrarbeit erforderlich ist, bedarf diese der vorherigen Zustimmung des Betriebsrats.

Müssen Telefonschichten eingehalten werden?

Nein, die streikbedingte Freistellung erstreckt sich auch auf Telefonschichten. es ist keine Abmeldung erforderlich.

Können Notdienste angeordnet werden?

Anders als in den vergangenen Jahren wurde in dieser Tarifrunde **keine** Notdienstvereinbarung geschlossen. Bitte beachten Sie hierzu das kürzlich veröffentlichte Flugblatt.

Wird mir Gehalt gekürzt? Bzw. bekomme ich Streikgeld?

Der Arbeitgeber wird in der Regel den Lohn für die durch Streik ausgefallene Arbeitszeit kürzen.

Gewerkschaftsmitglieder erhalten zum Ausgleich für einen vorgenommenen Gehaltsabzug **Streikgeld**, insofern sie mind. 1 Monat rückwirkend vor dem Streiktag Mitglied geworden sind. Infos zur Berechnung des Streikgelds gibt es hier: [verdi.de](https://www.verdi.de)

Gibt es Maßregelungen?

Maßregelungen (z.B. Abmahnungen) durch den Arbeitgeber sind **verboten**. Das heißt: es sind keine personellen Konsequenzen erlaubt. Der Arbeitgeber darf die Streikteilnahme nicht verhindern.

Und der Betriebsrat?

Während des Streiks stehen dem BR unverändert die betriebsverfassungsrechtl. Beteiligungsrechte zu. Der BR hat sich als solches im Arbeitskampf neutral zu verhalten, aber die einzelnen Mitglieder dürfen wie jede*r Beschäftigte*r am Arbeitskampf teilnehmen.

Darf ich während der Arbeitszeit diese Infos lesen?

Sie sind aufgrund Art. 9 Abs. 3 Grundgesetz berechtigt, elektronische Nachrichten sowie Flugblätter Ihrer Gewerkschaft während der Arbeitszeit zu lesen, sofern Sie dadurch Ihre Tätigkeit nicht unverhältnismäßig lange unterbrechen. Wir achten darauf, dass wir Sie kompakt informieren.